



Name:

Veranstaltung am: in:

Allgemeines Bedingungsmerk für Buchungen der „Live-Show“

§ 1 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter stellt sicher, dass die am Veranstaltungsort verbleibenden Instrumente und Anlagen bewacht werden und gegen eventuellen Diebstahl oder Beschädigungen durch Vandalismus und/oder Unachtsamkeit versichert sind.
- (2) Der Veranstalter hat mit dem Veranstaltungstechniker vereinbart, dass der Künstler Steffen Labuda mind. eine Stunde vor Gästeeinlass eine betriebsbereite Ton- und Lichtanlage für einen SoundCheck vorfindet. ²Des Weiteren sorgt er dafür, dass der Tontechniker bei Eintreffen des Künstlers vor Ort ist und über die *Technikanweisung* bereits im Vorfeld informiert wurde.
- (3) Die Größe der Bühne bzw. Stellfläche sollte mindestens 3 x 2 Meter betragen.
- (4) Er zeigt sich für sein Verhalten, seinem Personal und seinen Gästen verantwortlich.
- (5) Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass der Künstler einen Rückzugsort vorfindet, welcher nur dem bediensteten Personal zugänglich ist.

§ 2 Kostenleistung

- (1) Die vereinbarte Gage wird in voller Höhe unaufgefordert vom Veranstalter in bar während oder unmittelbar nach dem Auftritt an Steffen Labuda übergeben.
- (2) Für evtl. anfallende GEMA – Gebühren zeigt sich der Veranstalter verantwortlich. Die Getränke und ein Essen gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 3 Leistungsstörungen

- (1) Verspätet sich der Auftritt durch Verschulden des Veranstalters oder einer am Veranstaltungsort leitenden Person, wird die Verspätung von der vertraglich vereinbarten Spielzeit abgezogen.
- (2) Verspätet sich der Auftritt jedoch durch Verschulden von Steffen2000, so wird die verlorengegangene Spielzeit ohne Aufpreis verlängert ggf. kann die Gesamtgage durch schriftliche Vereinbarung gekürzt werden.

§ 4 Vertragsrücktritt

- (1) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur in schriftlicher Form möglich. Er muss mindestens vier Wochen vor Erfüllungstag erfolgen.
- (2) Sollte der Rücktritt vom Vertrag jedoch nach Fristablauf erfolgen kann eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% der vereinbarten Gesamtgage von Steffen Labuda für den Veranstalter erhoben werden.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Werden die Vereinbarungen durch den Veranstalter nicht eingehalten, so kann der Künstler von seinen Leistungsverpflichtungen absehen.
- (2) Die bereits entstandenen Kosten werden sofort für den Veranstalter fällig und sind binnen von 14 Tagen zu entrichten. Es gilt somit auch § 4,2.

§ 6 Beschädigung durch Unachtsamkeit und Vandalismus

- (1) Aufgrund von der Nichteinhaltung durch §1,1 wird der Künstler von seinen Leistungsverpflichtungen mit sofortiger Wirkung befreit. Der Veranstalter hat unverändert seinen Verpflichtungen aus §2,1 zu leisten.
- (2) Für die beschädigte Ausstattung von Steffen Labuda wird der Neuanschaffungspreis der Ware dem Veranstalter gem. §1,4 berechnet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Veranstalters bzw. des Vertreters

Bitte ausfüllen und unterzeichnet zusenden per Fax an:

02662 – 50 84 112